

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und es sich lediglich um die Festsetzung von Kurbezirksgrenzen handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung des Kurbezirkes „Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen“

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.03.2026, GZ.: ABT08GP-8874/2019-40, wurde der Bereich der Marktgemeinde St. Lambrecht, als Luftkurort mit der Bezeichnung „Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen“ gemäß den §§ 8 und 9 des Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. Nr. 161/1962 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, anerkannt.

Nach § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetz ist für ein als Kurort anerkanntes Gebiet, der Umfang (Kurbezirk) von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen. Die betroffenen Gemeinden sind dabei zu hören. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das gesamte Gebiet der Gemeinde St. Lambrecht als Kurbezirk festgesetzt werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Festlegung der Kurbezirksgrenzen für ein neu als Kurort anerkanntes Gebiet in Form einer Verordnung der Landesregierung ist in § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetz vorgeschrieben. Es bestehen daher keine Alternativen zum Tätigwerden.

Ziel

- Festlegung der Kurbezirksgrenzen für den neu anerkannten Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen

Maßnahmen

- Festsetzung des gesamten Gebiets der Marktgemeinde St. Lambrecht als Umfang des Kurbezirks für den neu anerkannten Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetz besteht ein Anhörungsrecht für die betroffenen Gemeinden.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Kurbezirksgrenze):

Gemäß § 18 Abs. 2 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz hat der Kurbezirk eines Kurortes das gesamte Gebiet zu umfassen, in dem Einrichtungen bestehen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurbezirkes sollen sich dabei nach Möglichkeit mit dem Verlauf der Gemeindegrenzen decken.

Das Ermittlungsverfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Luftkurort nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, insbesondere die Durchführung der mündlichen Verhandlungen vor Ort sowie die Beibringung der gesetzlich geforderten Gutachten, ergab, dass die Voraussetzungen für einen Kurbezirk für das in Betracht kommende Gebiet erfüllt sind. Der Kurbezirk „Luftkurort St. Lambrecht Grebenzen“ soll sich auf den gesamten Bereich der Marktgemeinde St. Lambrecht erstrecken.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung wird mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt.